

1. Bei Beschaffung technischer Arbeitsmittel, die unter die Verordnungen zum GPSG fallen

Das technische Arbeitsmittel muss nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) den sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für das In-Verkehr-Bringen der auf der Grundlage des GPSG erlassenen Verordnungen entsprechen und darf Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführten Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden. Insbesondere gilt für:

Maschinen

Die Maschine muss nach der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) mit der CE- Kennzeichnung versehen sein. Der Maschine muss eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Abschnitt A und eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Richtlinie 98/37/EG beigefügt sein.

Persönliche Schutzausrüstungen

Die persönliche Schutzausrüstung muss nach der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung zum Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GPSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der persönlichen Schutzausrüstung muss eine schriftliche Information des Herstellers nach Punkt 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG in deutscher Sprache beigefügt sein.

Elektrische Betriebsmittel

Das elektrische Betriebsmittel muss nach der Ersten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen – 1. GPSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

Gasverbrauchseinrichtungen

Die Gasverbrauchseinrichtung muss nach der Siebten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung – 7. GPSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Den Geräten müssen die in Anhang I Nr. 1.2 der Richtlinie 90/396/EWG aufgeführten Unterlagen in deutscher Sprache beigefügt sein.

Einfache Druckbehälter

Der einfache Druckbehälter muss nach der Sechsten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern – 6. GPSGV) mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG und der CE-Kennzeichnung versehen sein. Dem einfachen Druckbehälter muss eine vom Hersteller verfasste Betriebsanleitung nach Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 87/404/EWG in deutscher Sprache beigefügt sein.

2. Bei Beschaffung technischer Arbeitsmittel, die nicht unter die Verordnungen zum GPSG fallen

Das technische Arbeitsmittel muss nach dem Stand der Technik sowie nach den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften so beschaffen sein, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.

3. Bei Beschaffung von Gefahrstoffen

Dem gefährlichen Stoff oder der Zubereitung muss nach der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) spätestens bei der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG, Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG sowie den Artikeln 1 und 3 der Richtlinie 91/155/EWG in deutscher Sprache und mit Datum versehen, kostenlos beigelegt sein. Bei Nachbestellungen ist unaufgefordert ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zu übersenden.

4. Bei Auftragsvergabe an Fremdfirmen, die im Betrieb des Auftraggebers tätig werden

Die von Ihrem Unternehmen zu erbringenden Leistungen sind unter Einhaltung der einschlägigen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften sowie gängiger Standards der Energieeffizienz zu erbringen.

Ihre in unserem Unternehmen tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, unsere für sie relevanten Regelungen zu Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie die zur sicheren Durchführung der Arbeiten erstellten Betriebs-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen einzuhalten.

Diesbezüglich wird Ihnen für die Zusammenarbeit mit Ihrer Firma in unserem Unternehmen ein Ansprechpartner / Koordinator benannt als weisungsbefugt gegenüber Ihren Mitarbeitern.

Vor Beginn der Arbeiten erhalten Ihre Mitarbeiter eine Unterweisung in unsere Sicherheitsstandards. Bitte wenden Sie sich dazu vor Ort an Ihren AMBAU- Ansprechpartner / Koordinator.

5. Bei energierelevanten Produkten

Bitte beachten Sie außerdem, dass bei der Auswahl von energierelevanten Produkten wie energieintensiven Anlagen auch der Energieverbrauch ein Auswahlkriterium darstellt.